

Der Einsatz unbemannter Fluggeräte – im allgemeinen Sprachgebrauch als Drohnen bezeichnet – rückt immer mehr ins öffentliche Bewusstsein. Der Berliner Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert von der Kanzlei WRD klärt in seinem zweiteiligen Aufsatz für GIT SICHERHEIT die rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Nutzung von Drohnen aufwirft. Im folgenden zweiten Teil beleuchtet der Autor sein Thema von der urheber- und strafrechtlichen Seite her. Außerdem erörtert er, welche Abwehrrechte gegen Videodrohnen bestehen.

RECHT

# Videoüberwachung durch Drohnen

Eine rechtliche Betrachtung von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert. Teil 2



Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich Dieckert



### III. Urheberrecht

Der luftverkehrsrechtlich zulässige Einsatz von Videodrohnen ist nicht nur durch das Datenschutzrecht beschränkt. Vielmehr haben die Betreiber derartiger Geräte – seien sie privat oder gewerblich – bei der Aufnahme von Bildern aus der Luft auch das Urheberrecht zu beachten. Dabei ist zwischen der Aufnahme von Personen und der Aufnahme von Objekten zu unterscheiden.

#### 1. Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. Kunsturhebergesetz)

Gemäß § 22 Kunsturhebergesetz (KuG) dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder zur Schau gestellt werden. Werden mit einer Videodrohne also Bilder von Menschen erhoben, die durch die Aufnahme identifizierbar sind, so ist eine Betrachtung dieser Bilder durch Dritte bzw. eine Zurschaustellung derselben grundsätzlich nur zulässig, wenn die abgebildeten Personen damit einverstanden sind. Weil dies in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen kann, gibt es von dieser Regel im Kunsturhebergesetz zahlreiche Ausnahmen. So ist nach den §§ 23, 24 eine Verbreitung zulässig, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt (z.B. Aufnahmen von Politikern) oder wenn Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen erhoben werden, auf denen Personen nur Beiwerke sind (z.B. Aufnahmen im touristischen Bereich oder bei Sportveranstaltungen). Beim Einsatz von Videodrohnen dürften die meisten Aufnahmen keine Darstellung ermöglichen, die die „äußere Erscheinung der Abgebildeten in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt“. In diesen Fällen ist das KuG also gar nicht erst anwendbar. Ansonsten wird meistens ein Ausnahmetatbestand gegeben sein, weil der

Fokus der gewerblichen Anwendungen nicht auf der gezielten Personenerfassung liegt. Dies betrifft insbesondere die sogenannte „Live-View-Funktion“, welche dem Betreiber das Steuern des Gerätes ermöglicht. Soweit die Presse Videodrohnen zur Dokumentation von Veranstaltungen oder politischen Ereignissen einsetzt, dann dürfte auch dies durch die o.a. Ausnahmeregelungen legitimiert sein. Unzulässig wäre hingegen das Ablichten von „Prominenten“, soweit sie sich nicht bewusst der Öffentlichkeit als Person der Zeitgeschichte stellen, sondern in ihrer Privat- bzw. Intimsphäre betroffen sind. Derartige Paparazzi-Aufnahmen aus der Luft könnten im Übrigen auch strafrechtlich relevant sein (s.u.).

#### 2. Rechte an der Abbildung von „Werken der Baukunst“ (§ 59 Abs. 1 UrhG)

Grundsätzlich können sich die Urheber von Bauwerken (insbesondere Architekten) nicht dagegen wehren, wenn dieselben von Dritten abfotografiert und bildlich veröffentlicht werden. Denn gemäß § 59 Abs. 1 des Urhebergesetzes ist grundsätzlich jedermann befugt, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Dieses Recht betrifft jedoch nur die für jedermann vom Straßenland zugängliche „äußere Ansicht“ (sogenannte Panoramafreiheit gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 UrhG). Die Ablichtung von Bauwerken, die sich „hinter Zäunen und Hecken verbergen“, ist daher nach ständiger Rechtsprechung unzulässig. Aber auch die Ablichtung von Bauwerken aus einer anderen Perspektive, die von der normalen Straßenansicht abweicht, kann das Urheberrecht des Architekten verletzen. Werden diese beispielsweise „von Balkonen,

Dächern oder aus der Luft“ fotografiert, so ist dies nicht mehr von der Panoramafreiheit gedeckt.

Gewerblichen wie privaten Betreibern von Videodrohnen ist daher angeraten, diese Vorschriften bei der Ablichtung von Gebäuden besonders zu beachten. Denn aufgrund der durch die Videodrohne eingenommene Vogelperspektive dürften sämtliche Aufnahmen nicht mehr durch die Panoramafreiheit gedeckt sein. Auch gehört es zu den Eigenschaften dieser Fluggeräte, gewollt oder ungewollt in Bereiche vorzudringen, die vor den neugierigen Blicken Dritter durch Hecken und sonstige Umfriedungen normalerweise geschützt sind. Sobald die erhobenen Bilder also Dritten zugänglich gemacht oder gar in gewerblicher Absicht vervielfältigt und verbreitet werden, drohen nicht nur urheberrechtliche Unterlassungsansprüche, sondern ggf. auch finanzielle Ansprüche auf fiktive Lizenzgebühren.

### IV. Strafrecht

Wie bereits erwähnt, kann das Eindringen in die Privatsphäre mittels Videodrohnen auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Werden bei einem solchen Einsatz Bildaufnahmen hergestellt und verbreitet, so ist der Tatbestand des § 201 a StGB erfüllt. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt.

Bei einem gegen Einblick besonders geschützten Raum kann es sich auch um den durch hohe Hecken abgeschirmten Garten des Nachbarn handeln, der mittels Videodrohne leicht zu überfliegen ist, was eine Ablichtung von Personen in deren Privatsphäre ermöglicht. Gerade bei der Nutzung von Videodrohnen im nicht gewerblichen Bereich liegt die Versuchung nahe, diese Möglichkeiten auszunutzen. Noch problematischer ist es, wenn dies durch sogenannte Paparazzi im professionellen Einsatz geschieht. Die Betreiber müssen sich bei derartigen Eingriffen darüber im Klaren sein, dass sie strafrechtlich verfolgt werden können.

### V. Abwehrrechte

In Anbetracht des o.a. geschilderten rechtsverletzenden Potentials von Videodrohnen stellt sich die Frage, inwieweit sich ein Grundstückseigentümer gegen das Überfliegen seiner Liegenschaft rechtlich oder gegebenenfalls auch durch Einsatz von Gewalt zur Wehr setzen kann.

Grundsätzlich verpflichtet das Flugverkehrsgesetz den Grundstückseigentümer zur entschädigungslosen Duldung der Benutzung

seines Luftraumes durch alle im Luftverkehrsgesetz genannten Luftfahrzeuge (also auch Drohnen).

Gleichwohl steht dem Eigentümer ein Unterlassungsanspruch zu, wenn sein Grundstück permanent und zielgerichtet von Drohnen an- bzw. überflogen wird und wenn dies (z.B. aufgrund geringer Höhe) mit unzumutbaren Belästigungen verbunden ist. Ein solches Abwehrrecht aus § 1004 BGB besteht insbesondere dann, wenn das Grundstück unter Verletzung der Privatsphäre seines Besitzers gefilmt wird (Abwehranspruch aus § 1004 BGB i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 b BDSG bzw. § 201 a StGB). Schließlich besteht ein Abwehrrecht auch dann, wenn durch den Überflug Luftverkehrsrecht verletzt wird, z.B. bei Missachtung von Flugverbotszonen. In solchen Fällen kann der Grundstückseigentümer entweder eine Untersagungsverfügung durch die zuständige Luftverkehrsbehörde durchsetzen oder einen Unterlassungsanspruch wegen Besitzstörung beim zuständigen Zivilgericht erwirken.

Geht es in den oben genannten Fällen „nur“ um die Verletzung von Persönlichkeits- und/oder Eigentumsrechten, so kann eine Drohne in der Hand von Terroristen oder Kriminellen eine konkrete Gefahr für Leib und Leben Dritter darstellen. Denn es bedarf mittlerweile keines großen technischen Verständnisses mehr, eine Drohne mit fernauslösenden Sprengsätzen oder gar Lenkfeuerwaffen auszustatten. Hat eine solche Drohne ein Privatgrundstück oder eine gewerbliche Anlage zum Ziel, wird dessen Eigentümer bei deren Entdeckung keine Zeit mehr haben, die Polizei oder externe Sicherheitskräfte zu deren Abwehr zur Hilfe zu rufen. In solchen Fällen besteht die einzige Abwehroption darin, den Flug der Drohne durch Einsatz technischer Mittel (falls vorhanden) aufzuhalten bzw. dieses Fluggerät zu zerstören. Dabei dürfte eine solche Abwehr in Eigenregie durch § 228 BGB (Notstand) gedeckt sein.

Private Personen werden über derartige Mittel in der Regel nicht verfügen. Unternehmen hingegen, die ihre wertvollen bzw.

störanfälligen Anlagen schützen wollen, werden sich mit dieser Frage in Zukunft verstärkt auseinandersetzen müssen. Gleiches gilt für Sicherheitsdienste, die zum Schutz von derartigen Anlagen eingesetzt werden. Denn die derzeit auf dem Markt verfügbaren Abwehrlösungen (Störsender, elektromagnetische Wellen, Beschuss durch Laser oder Schusswaffen, Kollision mit eigenen Drohnen etc.) sind alle nicht sonderlich überzeugend. In Anbetracht der konkreten Gefahr und der kurzen Reaktionszeiten besteht hier einiger Nachholbedarf. ■

## Kontakt

**Sozietät Witt Roschkowski Dieckert  
Rechtsanwälte, Berlin**  
Tel.: +49 30 27870 7  
[www.wrd.de](http://www.wrd.de)